



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Zl. 51/95

Gesetzentwurf	
Zl. 16	GE/1995
Datum: 10. APR. 1995	
Verteilt: M. G. 95/16	

DVR: 0487864

PH/NC

*H. J. J. J.*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird  
GZ 601.457/0-V/1/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorstehend angeführten Gesetzesentwurf wird wie folgt

## S T E L L U N G

genommen:

Zunächst wird auf die Kopie beiliegender Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern verwiesen, auf welche im folgenden gelegentlich Bezug genommen wird:

- § 1 Abs 3 - Ausschreibung von Dienstposten des Präsidenten, Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes:

Die Neuregelung wird begrüßt.

2. § 27 - Regelung der Säumnisbeschwerde:

Auf die Bedenken der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird verwiesen. Tatsächlich ist nicht zu erkennen, welche Vorteile die nunmehr gekürzte Fassung im Verhältnis zur derzeit geltenden Fassung bringen soll. Vielmehr scheinen die Bedenken zuzutreffen, daß der Begriff der "obersten Behörde" zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird.

Zur Unzulässigkeit einer Säumnisbeschwerde bei einem Normprüfungsverfahren vor dem VfGH oder bei einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH:

Die diesbezüglichen Bedenken der Salzburger Rechtsanwaltskammer werden geteilt.

Keine verkürzten Fristen als Voraussetzung der Erhebung der Säumnisbeschwerde:

Der Sorge des VwGH, eine weitere Belastung zu vermeiden, wird durchaus Verständnis entgegengebracht.

Es wäre jedoch folgendes zu bedenken:

Gibt der Gesetzgeber kürzere Entscheidungsfristen vor, so hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß er aus sachlichen Erwägungen eine derartige unterschiedliche Regelung - im Verhältnis zu § 27 VwGH - als notwendig erachtet. Daher wäre es schon aus verfassungsrechtlichen Rücksichten (Gleichheitssatz) geboten, an solche kürzere Fristen eine idente Sanktion in Form der Säumnisbeschwerde zu knüpfen.

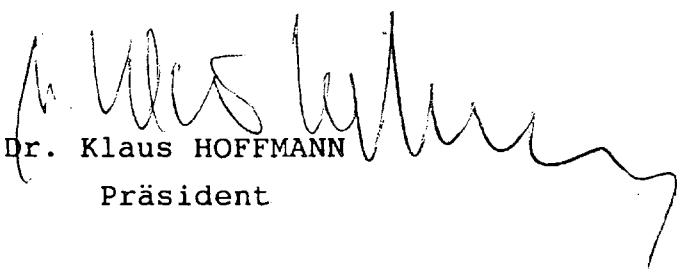
- 3 -

Auch dem nunmehr von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vorge-  
tragenen Wunsch auf Sicherstellung der innerstaatlichen Umset-  
zung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschen-  
rechte wird unter Hinweis darauf, daß dieses Anliegen auch vom  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vertreten wurde, beige-  
pflichtet.

Wien, am 29. März 1995

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



  
Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident



# SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

GB/10.07

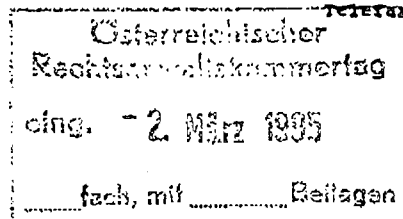
5010 SALZBURG

Giselakal' 43 Postfach 160

Telefon 0662 / 640042

Telefax 0662 / 640428

An den  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
A-1010 Wien



R. SA/95 FK Ref. Dr. Pühz

W, am 02.03.95

Entwurf eines BG, mit dem das VwGG 1985  
geändert wird

1995-02-27  
D/02/1751e

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 14. 2. 1995 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 geändert wird, GZ 601.457/0-V/1/95 des Bundeskanzleramtes, folgende Stellungnahme abzugeben:

Von den vorgeschlagenen Regelungen ist jene des letzten Satzes des § 27 abzulehnen.

Mit der Regelung wird dem Beschwerdeführer das Risiko dafür auferlegt, daß die - andernfalls säumige - "Behörde" vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist des § 27 VwGG einen Normenprüfungsantrag beim VfGH oder einen Antrag auf Vorabentscheidung beim EuGH einbringt. Es würde reichen, daß die Behörde diesen Antrag am letzten Tag der Entscheidungsfrist abfertigt, da dieser Antrag nach dem Gesetzeswortlaut als rechtzeitig gestellt zu betrachten ist (arg: "abgefertigt wurde") und die *Unzulässigkeit* einer Säumnisbeschwerde nach sich ziehen würde.

Dabei spielt es gar keine Rolle, ob der Antrag auf Normenprüfung oder auf Vorabentscheidung überhaupt zulässig ist. Bedenkt man - worauf auch die Erläuterungen hinweisen -, daß nur wenige Behörden überhaupt in Betracht kom-

-2-

men, bei denen aus Anlaß eines bei ihnen anhängigen Verfahrens ein Normenprüfungsantrag beim VfGH oder ein Antrag auf Vorabentscheidung beim EuGH in Betracht kommt, so hat die Regelung von vornherein nur dann den von ihren Autoren offenbar intendierten Effekt, den Verwaltungsgerichtshof insofern zu entlasten, daß Säumnisbeschwerden wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen werden können, wenn jedweder solcher Antrag einer Behörde, auch wenn er noch so unzulässig ist, diese Wirkung nach sich zieht.

Die zuvor erwähnte beschränkte Anwendbarkeit, wenn ausschließlich zulässige Normenprüfungsanträge oder Anträge auf Vorabentscheidung die Rechtswirkung des letzten Satzes im § 27 des Entwurfs auslösen könnten, ergibt sich daraus, daß Normenprüfungsanträge aus anhängigen Verfahren heraus nach der derzeitigen Verfassungslage nur für UVS vorgesehen sind. Bei der Bundesregierung und der Landesregierung kommt eine solche Antragstellung im Rahmen der abstrakten Normenprüfung in Betracht, doch ist dabei zu berücksichtigen, daß diese Organe nur als Kollegialorgane solche Anträge zulässigerweise stellen können (mit Ausnahme der finanzverfassungsgesetzlich geregelten Antragsbefugnis des Finanzministers). Die Erledigung in der Sache, in der Säumigkeit einzutreten droht, ist meist aber nicht dem Kollegialorgan, sondern einem einzelnen Minister oder einem einzelnen Landesregierungsmitglied (Landesrat) kompetenzmäßig zugewiesen. Daher wird es aus Anlaß von Bescheidverfahren bei einem Minister oder Landesrat regelmäßig nicht zu einer Normenprüfung kommen und darüber hinaus in der Regel wohl auch dann nicht, wenn tatsächlich die Regierungen zur Sachentscheidung im Verwaltungsverfahren zuständig wären.

Einen Antrag auf Vorabentscheidung an den EuGH kann zulässigerweise aber auch nur eine Instanz stellen, die - cum grano salis - zumindest wie ein UVS oder eine Art 133 Z. 4 B-VG-Behörde organisiert ist (Gerichtsinstanzen kommen bei § 27 VwGG von vornherein nicht in Betracht).

Sollte jedoch dem Entwurf - wider Erwarten - die Ansicht zugrundeliegen, daß nur zulässige Anträge auf Normenprüfung oder Vorabentscheidung diese Rechtswirkung, nämlich die Unzulässigkeit einer Säumnisbeschwerde, nach sich ziehen sollen, so müßte dies einerseits in der Regelung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden und fragt sich sodann andererseits, was damit wirklich an Entlastungseffekt für den VfGH erreicht werden soll.

-8-

Dabei ist zu bedenken, daß die Partei von einem solchen Normenprüfungsantrag oder Antrag auf Vorabentscheidung nicht in Kenntnis zu setzen ist. Zumindest sieht dazu das VwGG in der Entwurf-Fassung keine Regelung vor. Das bedeutet daher, daß jene Partei, die Säumnisbeschwerde einbringt, im besten Glauben über die Zulässigkeit dieses Schrittes die damit verbundenen nicht unerheblichen Kosten auf sich nimmt, um sodann vom VwGH zu erfahren, daß die - daher doch nicht säumige - Behörde in der Zwischenzeit einen der beiden Anträge (vielleicht aber auch beide) noch vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist "abgefertigt" hat.

Aus allen diesen Gründen lehnt daher der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer die Regelung ab, da sie einen gravierenden Verlust an Rechtssicherheit nach sich zieht und - sofern auch unzulässige Anträge auf Normenprüfung oder Vorabentscheidung die Unzulässigkeit einer Säumnisbeschwerde nach sich ziehen sollten - damit eine gravierende Beschneidung der Rechtsschutzeinrichtungen verbunden wäre. Die Behörde hätte es in der Hand, ihre Entscheidungsfrist zumindest um einige Monate (nämlich bis über den Antrag auf Normenprüfung oder Vorabentscheidung hinsichtlich seiner Zulässigkeit entschieden ist) zu verlängern. Wie die Frage nach der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde vom VwGH zu beantworten ist, wenn einer der beiden Anträge vor Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist gestellt wird, der nächste aber - im Hinblick auf die zu erwartende Zurückweisung - noch vor Vorliegen der Unzulässigkeitsentscheidung über den Erstantrag, sei dahingestellt und dies nur als Möglichkeit einer weiteren Verfahrensverzögerung erwähnt.

Auch wenn sich der VwGH aus zwar verfahrensökonomisch verständlichen, jedoch keineswegs rechtsdogmatisch plausiblen Gründen dagegen - erfolgreich - zur Wehr gesetzt hat, daß bei Entscheidungsfristen, die in dem jeweiligen Materiengesetz kürzer als mit den in § 27 VwGG vorgesehenen 6 Monaten vorgesehen sind, in Hinkunft die kürzere Frist des Materiengesetzes für die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde maßgeblich sein sollte, so kann dies doch wohl nicht Anlaß dafür sein, im Gegenzug die Rechtslage gegenüber dem bisherigen Stand drastisch zu verschlechtern, wie dies durch den letzten Satz im § 27 VwGG der Fall wäre.

-4-

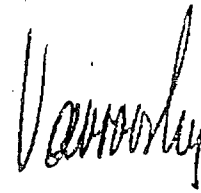
Wenn überhaupt, so erschiene es nur gerechtfertigt, daß das Verfahren vor dem VwGH bis zur Entscheidung über den Normenprüfungsantrag beim VfGH oder den Antrag auf Vorabentscheidung durch den EuGH in dem Umfange ausgesetzt wird, daß der VwGH nicht selbst zur Entscheidungsfindung gezwungen ist. Jedoch sollte zumindest das Vorverfahren durchgeführt werden.

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer ersucht, diese Überlegungen in die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages einfließen zu lassen.

Referent: Dr. Aichlreiter

Der Ausschuß der Salzburger  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:



(Dr. Karl Ludwig Vavrovsky)

# Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30



G. Zl.: 72/95  
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
eing. 13. März 1995  
fach, mit Beilagen

Ref. Dr. Pritz

13.3.1995

Betrifft: ÜRAK Zl. 51/95  
VwGG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Aus der Sicht des gefertigten Ausschusses ist zu dem vorgelegten Entwurf, der grundsätzlich zu befürworten ist, kritisch anzumerken, daß sich in der novellierten Fassung des § 27 VwGG die in der alten Fassung enthaltene Wortfolge "die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden konnte," nicht findet, was im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde einerseits und der im Instanzenzug übergeordneten Behörde andererseits vor allem im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen kann.

Eigenartigerweise ist auch den erläuternden Bemerkungen zum



- 2 -

Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, warum es zu einem Wegfall der zitierten Wortfolge kommen soll.

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

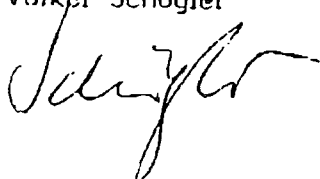
Für den Ausschuß der  
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

Dr. Werner Thurner eh.

Referent: Dr. Ralph Forcher, Graz

F.d.R.d.A.: Dr. Volker Schögler





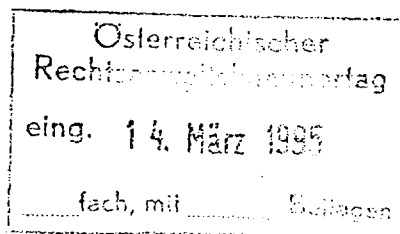
# VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

6800 Feldkirch, Vorstadt 26, Telefon 055 22/71122, Telefax 055 22/51345

Bregenz, am 13.3.1995-Lä/Pub\ÖrakVfGH

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

1010 W I E N



FK Dr. Pritz

Begutachtung von Änderungen des Verfassungs-  
und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes  
Ihre Zahlen 50 und 51/95

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu den vorgelegten Entwürfen von Änderungen des Verfassungs-  
und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ist aus der Sicht der  
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer folgendes anzumerken:

Die öffentliche Ausschreibung der Stellen der Mitglieder des  
Verfassungsgerichtshofs ist wärmstens zu begrüßen.

Nicht einzusehen ist allerdings, warum das vorschlagsbe-  
rechtigte Organ auch jemanden vorschlagen können soll, der  
sich nicht beworben hat (erster Absatz der Erläuterungen).

Tatsächlich sollte für den Fall, daß im ersten Bewerbungs-  
verfahren kein geeigneter Bewerber gefunden werden kann, das  
Bewerbungsverfahren wiederholt werden müssen.

Die Einbindung des Vorabentscheidungsverfahrens in die  
beiden Verfahrensordnungen ist naturgemäß sinnvoll, handelt  
es sich dabei doch um eine Verpflichtung aus dem Beitritt  
zur Europäischen Union.

- 2 -

"Hilfeschreie" des Verwaltungsgerichtshofs aus jüngster Zeit werfen allerdings die Frage auf, ob dem Verwaltungsgerichtshof ohne weitere Begleitmaßnahmen eine weitere Kompetenz aufgebürdet werden soll - vor allem, ohne sich offenbar die Frage zu stellen, ob nicht bereits die Vorinstanz vor dem Verwaltungsgerichtshof diese Vorlageberechtigung (-verpflichtung) haben soll.

Daneben bestünde anlässlich der beiden Gesetzesprojekte auch die Chance, die längst überfällige Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gesetzlich sicherzustellen.

Die in diesem Zusammenhang durchaus vergleichbare Schweiz kennt bereits Regelungen, wonach im Fall einer festgestellten Menschenrechtsverletzung (unter gewissen Umständen) ein Rechtsanspruch des erfolgreichen Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens besteht.

Die Gesetzesnovelle sollten daher entsprechend erweitert werden.

Mit besten kollegialen Grüßen

